

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p beim HG Wien), vertreten durch Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, 1090 Wien, Wasagasse 4, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-9, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, wird gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. Nr. I 50/2010 die Änderung des über Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 99 (digital), EUTELSAT EUROBIRD 28,5° Ost, Transponder D09S (digital) und EUTELSAT HOTBIRD 3, XP 77, 13° Ost verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass die Programmdauer 06:00 bis 18:00 Uhr beträgt.

II. Begründung

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH verbreitet aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 17.06.2002, KOA 2.100/02-12, vom 05.12.2003, KOA 2.100/03-63 und vom 02.03.2004, KOA 2.100/04-9 über die Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 99 (digital), EUTELSAT EUROBIRD 28,5° Ost, Transponder D09S (digital) und EUTELSAT HOTBIRD 3, XP 77, 13° Ost ein reines Mode-Spartenprogramm unter dem Namen „Fashion – TV“, das entsprechend der Zulassung täglich 24 Stunden Sendungen zum Thema Mode bzw. Aufzeichnungen zu Modeschauen umfasst.

Nunmehr wurde – nach der Einstellung der Verbreitung im November 2009 – das Programm mit Oktober 2010 wieder aufgenommen. Die Programmdauer wird jedoch von 24 Stunden auf 12 Stunden im Zeitraum 06:00 und 18:00 Uhr reduziert.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes gewährleistet ist.

Die im vorliegenden Antrag beschriebene Änderung (reine Reduktion des zeitlichen Umfangs des Programms) steht im Einklang mit den Programmgrundsätzen gemäß § 41 AMD-G. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz Minderjähriger gemäß § 42 AMD-G bzw. die weiteren Vorschriften des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G nicht eingehalten wäre.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Wien, am 16. Februar 2011

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z.Hd. Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, **per RSb**